

Anhang I

Gebührentarif

Art. 1

Die in Art. 22 und 23, Abs. 2 des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Andeer vorgesehenen Gebühren (exkl. MwSt) werden wie folgt festgelegt: Gebührenhöhe

- | | | | | |
|----|--|-----|--------|--|
| a) | Grundgebühr | | | |
| | für natürliche Personen ab dem | | | |
| | 1. Januar nach Vollendung ihres | | | |
| | 20. Altersjahres | Fr. | 60.-- | |
| | Wochenaufenthalter | Fr. | 30.-- | |
| | für Dienstleistungs- Gewerbe, Industrie- | | | |
| | und Landwirtschaftsbetriebe | | | |
| | -mit geringer Abfallmenge | Fr. | 75.-- | |
| | -mit mittlerer Abfallmenge | Fr. | 150.-- | |
| | -mit hoher Abfallmenge | Fr. | 300.-- | |
| b) | Die Gebindegebühr für Kehrrecht beträgt: | | | |
| | a) 1 Klebmarke | Fr. | 2.50 | |
| | b) für Abreissplombe Container ungepresst | | | |
| | bis 800 Liter | Fr. | 60.-- | |
| | c) Codierungsgerät Container pro kg | Fr. | -.50 | |
| | plus Gebühr pro Leerung | Fr. | 3.-- | |
| c) | Kehrrechsäcke sind wie folgt mit Klebmarken zu versehen: | | | |
| | 17-Liter-Säcke = ½ Marke | | | |
| | 35-Liter-Säcke = 1 Marke | | | |
| | 60-Liter-Säcke = 2 Marken | | | |
| | 110-Liter-Säcke = 3 Marken | | | |
| d) | Die Gebühr für Kleinsperrgut beträgt pro angebrochene 8 kg | | | |
| | 1 Klebmarke | | | |
| e) | Für die gebräuchlichen, in der Gemeindesammelstelle entsorgbaren | | | |
| | Abfälle gilt der separate Tarif. | | | |

Art. 2

Container mit Abreissplomben bzw. Codierungsgerät müssen mit geschlossenem Deckel bereitgestellt werden. Container

Art. 3

Der Gemeindevorstand sorgt für die Beschaffung und den Verkauf der Kehrlichtmarken bzw. Codierungsgerät.
Kehrlichtmarken und Abreissplomben sind auf der Gemeindekanzlei erhältlich.
Der Gemeindevorstand kann weitere Verkaufsstellen bestimmen.

Verkauf von
Gebindegebühren
und Trägern

Art. 4

Dieser Gebührentarif tritt mit dem Gesetz über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Andeer in Kraft und ersetzt alle bisherigen Gebührenverordnungen.

Inkrafttreten

Die Teilrevision der Gebühren (Art. 1) wurde an der Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 2020 angenommen und tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

Anhang II

Begriffe

Siedlungsabfälle

Abfälle, die aus Haushalten stammen und andere Abfälle vergleichbarer Menge und Zusammensetzung aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben (z.B. Büroabfälle, Verpackungen, haushaltähnliche Spitalabfälle).

Separat gesammelte Siedlungsabfälle

Die folgenden Abfälle sollten separat gesammelt werden, damit sie deponiert, sonst verwertet, wiederverwendet oder umweltverträglich entsorgt werden können:

- Für die Kompostierung geeignete Abfälle aus Küche und Garten wie
 - Rüstabfälle von Gemüse und Früchten
 - Zitrusfruchtschalen in kleinen Mengen
 - Kaffeesatz und Teekraut (inklusive Filterpapier)
 - Speisereste in kleinen Mengen
 - zerdrückte Eierschalen
 - Pflanzen (Blumensträuße ohne Bindedraht), Pflanzenreste, Topfpflanzen (Ballen zerhacken), Laub, Rasenschnitt, Strauch- und Heckenschnitt, dünne Zweige und Äste
 - Kleintiermist von Pflanzenfressern (keine Katzenstreu)
- Glas
- Papier
- Karton
- Weissblech
- andere metallische Abfälle, Schrott (Dosen, Pfannen, andere Gegenstände aus Metall, Metallteile von Möbeln, Geräten, Fahrzeugen, Sportartikeln)
- Textilien
- noch brauchbare Schuhe

- Kleinmengen von Sonderabfällen (Reste von Medikamenten, Farben und Lacken, Pflanzenbehandlungsmittel, Holzschutzmittel, Batterien, mineralische Öle, Frittieröl)

Kehricht: Gemischte brennbare Siedlungsabfälle

Dazu gehören z.B. folgende Abfälle, soweit sie nicht separat gesammelt werden:

- nicht wieder verwendbare Verpackungen für Nahrungsmittel und Getränke
- Knochen und Fleischabfälle
- Windeln, Damenbinden, Papiertaschentücher, Servietten
- Holzwolle, Staubsaugerbeutel
- Einstreu von Kleintierhaltung, Federn, Fell, Haare
- erkaltete Asche, Steinwolle, Schleifpapier, Kohlepapier
- Glühbirnen, Lampenglas
- Stiefel, Schuhe, Handschuhe, Handtaschen, Schläuche
- Verpackungen und Gegenstände aus Kunststoffen (Putzmittel- und Shampooflaschen, Dosen, Tuben, Rasierklingenbehälter, Kassetten, Tonbänder, Schallplatten, Styropor und andere Füllstoffe, Spielzeug, Blumentöpfe)
- Verpackungsmaterial aus Papier und Karton, das nicht einer Separatsammlung mitgegeben werden kann

Sperrgut

Unter Sperrgut versteht man brennbare sperrige Siedlungsabfälle, die wegen ihrer Grösse nicht in Kehrichtsäcke passen:

- ganze oder zerlegte Möbel (Stühle, Sofa, Kästen, Betten usw.)
- andere Einrichtungsgegenstände (Matratzen, Teppiche usw.)
- Sportgeräte (Schlitten, Tennisracket, Holz- und Kunststoffskis usw.)
- Verpackungsmaterial (Schachteln, Harasse, Kisten, Kunststoffverpackungsmaterial usw.)

Elektrische und elektronische Geräte

Elektrische und elektronische Geräte sind gemäss Art. 2 VREG:

- elektrisch betriebene Geräte der Unterhaltungselektronik
- elektrisch betriebene Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik
- elektrisch betriebene Haushaltgeräte

Die Vorschriften der VREG gelten auch für

- die elektronischen Bestandteile von Geräten
- PCB-haltige Vorschaltgeräte von Lampen

Übrige Abfälle

Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die nicht zu den Siedlungsabfällen gehören, d.h. Abfälle, die keine den aus Haushalten stammenden Abfällen vergleichbare Zusammensetzung haben, sondern

spezifische Betriebsabfälle darstellen: Produktionsrückstände bei der Kunststoffverarbeitung, Altholzabfälle des Baugewerbes usw.. Solche übrigen Abfälle sind durch die Inhaberinnen und Inhaber selbst zu entsorgen.

Sonderabfälle

Als Sonderabfälle gelten die im Anhang 3 zur Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) aufgeführten Abfälle. Sonderabfälle in kleinen Mengen können auch in Haushalten anfallen. Zu den Sonderabfällen gehören folgende Kategorien von Abfällen:

1. Anorganische Abfälle mit gelösten Metallen
2. Lösungsmittel und lösungsmittelhaltige Abfälle
3. Flüssige, ölige Abfälle
4. Mal-, Lack-, Kleb-, Kitt- und Druckabfälle
5. Abfälle und Schlämme aus der Herstellung, Zubereitung und Bearbeitung von Materialien (Metalle, Glas usw.) (z.B. Speiseöl-Speisefettabfälle, Abfälle aus Fettabscheider)
6. Abfälle von mechanischen oder thermischen Bearbeitungen oder Behandlungen
7. Siede-, Schmelz- und Verbrennungsrückstände
8. Abfälle von Synthesen und anderen Verfahren der organischen Chemie
9. Flüssige und schlammige, anorganische Abfälle von chemischen Behandlungen
10. Feste anorganische Abfälle von chemischen Behandlungen
11. Abfälle der Abwasserreinigung und der Wasseraufbereitung
12. Verunreinigte Materialien und Geräte (z.B. mit Mineralölprodukten verunreinigtes Erdreich)
13. Fehlchargen, Ausschusswaren sowie verbrauchte Waren, Geräte und Stoffe (z. B. Leuchtstoffröhren und Metallampfen ab 12 Stück, Abfälle die metallisches Quecksilber enthalten, verbrauchte Batterien und Akkus aller Art, Pestizidrückstände, Pflanzenschutzmittel, einschliesslich Herbizide und Wachstumsregulatoren, gewisse Holzschutzmittelreste, Chemikalienreste, Altmedikamente)
14. Abfälle aus dem Strassenunterhalt

Bauabfälle

Bauabfälle sind alle Abfälle, die bei der Durchführung von Bau- und Abbrucharbeiten anfallen:

- Aushub- und Abraummateriale (verschmutzt und unverschmutzt)
- Bauschutt (Ausbauasphalt, teerhaltiger Belag, Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch Dachziegel, inerte Bauabfälle, die ohne weitere Behandlung auf Inertstoffdeponien abgelagert werden dürfen, Gips, Glas)
- Bausperrgut (brennbare Abfälle wie nichtverwertbares Holz, Papier, Karton und Kunststoffe Altholz, Altmetalle, verwertbare Kunststoffe, Faserzement, Eternit, Stein- und Glaswolle, FCKW-haltige Isolation, nichtbrennbare Verbundstoffplatten, gemischtes Bausperrgut in Mischmulden)

- Weitere Abfälle wie Sonderabfälle, elektrische und elektronische Geräte, Öltank, Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Wärmepumpenanlagen, Elektroinstallationen).

Der vorliegende Tarif tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 27.11.2009 **rückwirkend auf 01.01.2009** in Kraft und ersetzt alle bisherigen Gebührentarife für die Abfallbewirtschaftung.

Die Teilrevision der Gebühren (Art. 1) wurde an der Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 2020 angenommen und tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

Der Gemeindepräsident:



Hans Andrea Fontana

Die Kanzlerin:



Tamara Wick

